

# Der Gemeindegewerkschafter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands.  
Mitglied des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr. 2  
Ersteht alle 14 Tage. Durch die von bezogen vierteljährlich 1,50 RM.

Köln, den 21. Januar 1922.

Geschäftsstelle: Köln, Benloer Wall 2. Fernsprecher A 5534. Post-Konto Köln 18247.

10. Jahrg.

## Gegen Prüch und wilde Streiks

Die mühsame Wiederaufrichtung der deutschen Volkswirtschaft, ohne die jeder gewerkschaftliche Erfolg in der Lohnfrage uns wieder durch die steigende Teuerung der Lebenshaltung unter den Händen gerinnt, wird durch viele wilde Streiks und politische Prüche fast unmöglich gemacht. Zumal dann, wenn lebenswichtige, gemeinnützige Betriebe hieron betroffen werden.

Eine Gewerkschaft, die als volkswirtschaftlicher Faktor ernst genommen werden will, kann an dieser Tatsache nicht vorübergehen.

Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften berichtet nunmehr darüber, welche Schritte Vorstand und Ausschuh des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften in dieser Angelegenheit unternommen haben. Wiederholt hat er sich mit der Frage beschäftigt, was zur Vermeidung und Unterbindung von Prüchen und wilden Streiks, die gegen alle gewerkschaftlichen Grundzüge bald hier, bald dort ausbrechen, geschehen müsse.

Es bedarf keiner besonderen Beweiskführung, daß die Prüche bzw. wilden Arbeitsniederlegungen, die die Arbeiterschaft nur schädigen, wesentlich eingedämmt werden können, wenn die Gesamtheit der Arbeiterschaft weiß, daß in solchen Fällen die Rückendeckung durch die Gewerkschaften ausbleibt und auf eine Streikunterstützung aus gewerkschaftlichen Mitteln nicht zu rechnen ist. Falls sich jemand verleiten läßt, entgegen den gewerkschaftlichen Grundzügen zu handeln, muß er wissen, woran er ist.

Wenngleich auch die Satzungen und die Streikreglements der Einzelverbände übereinstimmend erkennen lassen, daß nur die nach den erprobten gewerkschaftlichen Regeln geführten Arbeitskämpfe aus gewerkschaftlichen Mitteln unterstützt werden dürfen, so lassen sich doch immer wieder Unterorgane der Gewerkschaften herbei, eine materielle Unterstützung anzuschaffen. In fast allen bisher bekannt gewordenen Fällen geschah eine derartige Zulage durch örtliche Organe der christlichen Gewerkschaften allerdings erst dann, als bereits festgestellt war, daß die — in der Regel in der Mehrheit befindlichen — Mitglieder einer anderen Organisationsrichtung geldliche Zuwendungen erhielten. Diese Tatsache führte zu dem Beschluß des Vorstandes des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, an die Spitzenorganisationen der übrigen Gewerkschaftsrichtungen mit dem Ersuchen, gemeinsame Richtlinien der deutschen Gewerkschaften über das Verhalten bei wilden Streiks zu vereinbaren, damit ein für allemal die Berufun-

gen auf ein gegenseitiges Verhalten der anderen Gewerkschaften unmöglich gemacht würden. Diesem Beschluß des Vorstandes nachkommend, trat der Kollege Balthus bereits vor einem halben Jahre an die übrigen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen heran. Die Botsprechungen, die dann in einem kleinen Kreis von leitenden Personen der Spitzenverbände gepflogen wurden, führten dahin, daß der Kollege Balthus beauftragt wurde, einen Entwurf zu einer Vereinbarung auszuarbeiten und vorzulegen. Diesem Auftrage wurde entsprochen durch die Vorlage folgender:

### Vereinbarungen der deutschen Gewerkschaften über gemeinsames Verhalten bei wilden Streiks

Die wilden Streiks und Prüche haben geendet, sowohl das Ansehen, wie auch die Stabilität der deutschen Gewerkschaften, der Arbeiter, Angehörigen und Beamten erheblich zu schaden. Sie würden zudem das deutsche Wirtschaftsgeschehen in unangenehmster Weise und bringen fast nie den verantwortlichen und hilflosen Streikenden den erhofften Erfolg.

Die Arbeiter solcher wilden Streiks und Prüche sind zudem meistens keine Gewerkschaftler, sondern Elemente, die im Trüben fischen und die Arbeiterschaft für ihre dunklen Zwecke mißbrauchen wollen. Die unterzeichneten Gewerkschaften sind daher geneigt, der wilden Streiks und Prüche und vereinbaren zu ihrer Abwehr, unbeschadet der Einzelbestimmungen in den Streikreglements der einzelnen Verbände, folgende gemeinsame Richtlinien:

1. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verfallsforderungen anzuwenden. Vorher sind alle Möglichkeiten, auf friedlichem Wege durch unmittelbare Verhandlungen oder durch Ausrufung von Schlichtungsstellen, den gewöhnlichen Zweck zu erreichen, voll zu erschöpfen.
2. Alle Gewerkschaftsmitglieder haben die Verpflichtung, ehe sie mit Forderungen an den einzelnen Unternehmer oder an die Arbeitgeberorganisationen herareten, mit den Orts- und Bezirksverwaltungen zu beraten. Ueber das Resultat dieser Beratungen ist den Verbandsvorständen sofort Mitteilung zu machen. Bei der Aufstellung der Forderungen ist zu berücksichtigen:
  - a) die finanzielle Lage und der Beschäftigungsgrad des Unternehmens bzw. der Unternehmungen;
  - b) die Zahl der gewerkschaftl. Organisierten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten;
  - c) daß alle sonstigen wichtigen Umstände dafür sprechen, daß durch die Arbeitsniederlegung der Zweck auch wirklich erreicht wird.
3. Den Zentralvorständen sind die Forderungen vorher zur Genehmigung zu übermitteln und dann erst einzureichen, wenn ihre Zustimmung erfolgt ist.
4. Vor der Arbeitsniederlegung muß unter den beteiligten Arbeitnehmern innerhalb

ihrer Kreise oder bestmöglichen Organisations eine arbeitsmäßige Abstimmung stattfinden. Der Streik soll nur dann als beschließen, wenn von den in Frage kommenden Mitglidern mindestens 2/3 sich in der gegebenen Abstimmung dafür erklären. Vor der Abstimmung sind den Beteiligten durch die verantwortlichen Orts- oder Bezirksleitungen die Entscheidungen der Zentralvorstände bekanntzugeben, sowie die geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unterbindung des Streiks mitzuteilen.

Alle Streiks, die nicht nach den vorerwähnten Richtlinien eingeleitet oder nur scheinlich vom Raube abzuwenden werden, sind als wilde Streiks gekennzeichnet und entsprechend zu bewerten. Solche wilden Streiks sind sofort den Zentralvorständen seitens der verantwortlichen Orts- und Bezirksverwaltungen mitzuteilen.

Beim Ausbruch wilder Streiks treten die in Betracht kommenden Orts- bzw. Bezirksverwaltungen aller Organisationsrichtungen zu gemeinsamer Beratung zusammen und vereinbaren:

- a) daß der wilde Streik von keiner der Gewerkschaften finanziert wird, auch nicht durch Sammlungen oder aus den Einnahmen;
- b) wie am besten und für die Arbeitnehmer am vorteilhaftesten der Streik zu einem guten und schnellen Ende gebracht wird. Kein ostentative Geschäftswort ist in dieser prinzipiellen Frage unbedingt zurückzusetzen;
- c) für die gewerkschaftlich disziplinierten Arbeitnehmer besteht im Falle eines wilden Streiks oder Prüches die Verpflichtung, streuen der Organisationsparole die Arbeit nicht niederzulegen bzw. dieselbe sofort wieder aufzunehmen. Hat bereits eine Arbeitsniederlegung gegen den Willen der Organisationsleitung stattgefunden, so haben die beteiligten bzw. bestmöglichen Führer in den Betriebs- oder Abteilungsverfassungen die Verpflichtung, die Gewerkschaftsmitglieder in klarer Weise darauf hinzuweisen, daß sie die Arbeit aufnehmen haben, da ihnen die Streik bzw. Nahrungsaufnahme nicht abwärts werden kann.

Dieser Entwurf fand die Billigung aller Vertreter der Spitzenverbände. Die Vertreter der „freien“ Gewerkschaften wünschten nur einige kleinere Änderungen. Auch erklärten sie, daß nur der Ausschuh des A. D. G. B. über die zu treffenden Vereinbarungen entscheiden könne.

Mitte Dezember wurde dann in der linkssozialistischen und kommunistischen Tagespresse mitgeteilt, der A. D. G. B. habe seinen Gliederungen durch ein geheimes Rundschreiben bestimmte Anweisungen über das Verhalten bei wilden Streiks in der Form von Richtlinien gegeben. Die Redaktion des „Zentralblattes der christlichen Gewerkschaften“ war über diese Meldung höchst erstaunt, zumal der in der abgelaufenen Zeit (vom 14. bis 17. Dezember v. J.) tagende Ausschuh des A. D.

Es abgelehnt hatte, eine gemeinsame Vereinbarung mit den christlichen und Nicht-christlichen Gewerkschaften anzuknüpfen. Er erharrte allerdings, daß mit dieser Ablehnung die Sache selber noch nicht abgelehnt sei, in der nächsten Sitzung des Bundesausschusses über die Behandlung wilder Streiks zu verhandeln. Inzwischen ist festgestellt, daß die radikal-sozialistische Tagespresse nicht wahrheitsgemäß berichtet hat. Die vom A. D. G. B. verfaßten Richtlinien gaben nicht bestimmte Anweisungen. Es handelt sich vielmehr um die Kenntnisgabe des von christlicher Gewerkschaftsseite vorgelegten Entwurfs einer Vereinbarung, zu dem die dem A. D. G. B. angeschlossenen Verbände Stellung nehmen und ihre Meinung äußern sollten. Bei dieser Sachlage kann natürlich von einer zwiespältigen Haltung der „freien“ Gewerkschaften in dieser Frage nicht die Rede sein. Wenn ein solcher Vorwurf in der Beilage zum „Zentralblatt“ (Nr. 26, 1921) erhoben wurde, so geschah das auf Grund der Meldungen der radikal-sozialistischen Tagespresse, die sich hinterher als falsch erwiesen haben.

Zu bedauern ist allerdings, daß der Ausschuss des A. D. G. B. runderweg irgendwelche Vereinbarungen mit den anderen Gewerkschaften ablehnte. Der Grund hierfür kann u. G. nur in dem Bestreben des A. D. G. B. gesucht werden, der Führentum zu zeigen, daß er allein den Lauf der Dinge in der deutschen Gewerkschaftsbewegung bestimmt. Diesem Ehrgeiz ist die Vereinbarung, die ausschließlich auch in den weitesten Kreisen der „freien“ Gewerkschaften begrüßt worden wäre, geopfert worden.

Wenn es auch noch nicht zu einer formulierten Vereinbarung in dieser Angelegenheit zwischen den Gewerkschaften gekommen ist, so entbehrt dieses unsere Wertschätzung keinesfalls, daß vornehmlich falls mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen wilde Streiks zu wehren. Wir als christliche Arbeiter und Ansehliche haben die allergnädigste Ursache, den kommunistischen Drahtzieher in irgendeiner Weise die Steigbügel zu halten.

## Wir und die Jugend.

Seit den Tagen der Revolution bemerkt man allenthalben ein rühriges Werben um die Jugendlichen. Vereine, Parteien und Gewerkschaften suchen dieselben für sich zu gewinnen, um so sich einen Nachwuchs zu verschaffen und ihre Ideen weiter fortzupflanzen. Auch unsere christlichen Gewerkschaften stehen auf dem Gebiete nicht zurück. Vom Gesamtverbande ist seit der Jugendfrage ein großes Interesse entgegengebracht worden. Verschiedene unserer Bruderverbände haben dieses Problem innerhalb ihrer Organisation in vorbildlicher Weise angefaßt und gute Arbeit geleistet. Auch unser Verband wird in der Zukunft der Frage systematischer Erfassung der für uns in Betracht kommenden Jugendlichen nicht mehr passiv gegenüberstehen dürfen.

Wenn bisher bei uns der Jugendfrage nicht das notwendige Interesse entgegengebracht wurde, so lag es zum Teil daran, daß man glaubte, für uns kämen nicht viele Jugendliche in Betracht. Nichts ist dies vielleicht bei den Straßenbahnen. Aber sind in den anderen uns als Organisa-

tions- und Agitationsgebiet zufallenden Betrieben wirklich keine Jugendliche für uns zu gewinnen? Haben wir auch heute noch nicht viele Jugendliche als Mitglieder, nun, so suchen wir sie zu gewinnen. Diese Zeiten sollen ein Aufruf sein an alle diejenigen Kollegen, die ein Herz haben für die Jugend, um aus ihrer Reserve herauszutreten und praktische, tatkräftige Jugendarbeit zu leisten.

Werben wollen wir um die Jugend und für die Jugend. Hüten wir uns davor, an unsere Jugendlichen heranzutreten lediglich von dem Gesichtspunkte aus: „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft.“ Nicht nur Verbandsinteressen dürfen bei dieser Agitation ausschlaggebend sein, sonst schneiden wir uns ins eigene Fleisch und erreichen das gewünschte Ziel nie. Leider ist das Wort, wer die Jugend hat, hat die Zukunft, heute zu sehr zum Schlagwort geworden und unsere Jugendlichen merken sofort heraus, daß man nicht sie will, sondern andere Interessen im Auge hat. Treten wir an die Jugendlichen heran um ihrer selbst willen. Wir leben alle täglich, wie unsere Jugendlichen in dem Chaos des stillosen und moralischen Tiefstandes unserer Tage den Rückhalt verlieren und nach rettender Hand sich umsehen. Sie will so doch leben, will arbeiten, will schaffen, um sich und der Welt Besseres wiedergeben zu können für das, was man ihr gab. Sie ist dankbar, sehr dankbar für jede Hilfe, die ihr geboten wird, jedes Entgegenkommen, das man ihr leistet. Und wer sollte der Jugend etwas geben können und ihr helfen können, wenn es nicht der von seinen Idealen tief durchdrungene christliche Gewerkschaftler ist? Wir wollen als christliche Gewerkschaftler der Jugend unsere christlichen Grundzüge mitgeben als ein harter Rückhalt in ihrem Ringen, wir wollen der Jugend die Freundeshand bieten und ihr ratend und helfend zur Seite stehen und uns durch unausbleibliche Schwierigkeiten nicht entmutigen lassen. Wenn wir, von diesem Gedanken geleitet, unseren jungen Arbeitskollegen gegenüberzutreten, wird der Erfolg nicht ausbleiben. Zwar ist Jugendarbeit keine leichte Arbeit, Große Liebe und großes Verständnis sind Voraussetzung für den, der sich ihr annähmen will. Aber sollten wir nicht auch eine Reihe solcher Kollegen in unseren Ortsgruppen zählen? Am Anfang des neuen Jahres, wo zu früherer tatkräftiger Arbeit für unseren Verband geschritten werden soll, muß auch die Jugendfrage in das Arbeitsprogramm einer jeden Ortsgruppe aufgenommen werden.

Bei der Bearbeitung der Jugendfrage ist nicht außer Acht zu lassen, daß wir die für den Verband notwendigen jugendlichen Kollegen auch bilden und aufklären müssen. Material und Gelegenheit sind zur Genüge vorhanden. Suchen wir unsere Jugendlichen mit zu unseren Versammlungen zu bringen. Wir wollen nicht verkennen, daß dies mitunter nicht leicht sein wird. Aber selbst auch das darf uns nicht entmutigen. Wir machen sehr oft die Beobachtung, daß der Jugendliche sich in solchen Versammlungen nicht heimlich fühlt und vielleicht auch nicht fühlen kann. Hier müssen wir das sauen, was überhaupt in Bezug auf unser Versammlungswesen gesagt werden muß. Wenn überhaupt unsere gesamtlichen Versammlungen lebendiger und freundlicher gestaltet werden müssen, dann erst recht, wenn jugendliche Besucher anwesend sind. Das

Ideal, das darin besteht, eigene Jugendgruppen innerhalb anderer Ortsgruppen zu bilden, wird sich wohl nicht überall durchführen lassen. Aber soll sich, wenn unsere Jugendlichen unseren regulären Mitgliederversammlungen fernbleiben, nicht auch ein anderer Ausweg finden lassen zur Zufriedenheit der Jugendlichen wie zur Zufriedenheit der Ortsgruppenleitung? Suchen wir die einzelnen Jugendlichen in unseren Ortsgruppen miteinander enger bekanntzumachen, verjammeln wir sie unter sich, wenn auch nur 5-6 Mann sein sollten. Dabei haben wir uns der Sprache des Jugendlichen anzupassen. Geben wir den Jüngern unser Verbandsorgan in die Hand, nicht nur zum bloßen, flüchtigen Durchlesen, sondern zum eingehenden Studium, ferner die vom Gesamtverband herausgegebene Jugendzeitung „Gewerkschaftsjugend“. Im Verbandsorgan wie in der „Gewerkschaftsjugend“ finden unsere jungen Kollegen vieles Neue.

Die wichtigste und notwendigste Schulungsarbeit ist aber von den Kollegen auf der Arbeitsstätte zu leisten. Reiz wie anderwärts ist hier Gelegenheit zur Einwirkung gegeben. Man kundlich kann hier der erwachsene Kollege beobachten, wie sich der Jugendliche abmüht und doch die Arbeit nicht zwingen kann. Wie leicht ist es da, durch ein paar kurze Handgriffe ihm zu zeigen, wie es gemacht wird. Wie dankbar ist auch heute noch der jugendliche Arbeiter der Behilflichkeit, wenn er sich vertrauensvoll an einen älteren Arbeiter oder Gesellen um Auskunft wenden kann und nicht gemurmelt ist, daß bei jeder Kleinigkeit an den gestutzten Meister oder Werkführer zu wenden. Hierdurch wird das so notwendige Vertrauen erworben.

Wichtiges aber wie alle Worte der Belehrung ist das Beispiel, welches von den Erwachsenen der Jugend vorgelebt wird. Wir klagen heute alle mit Recht über das Verhalten der Jugend. Gemüht ist dieses zum guten Teile auf den Krieg und seine Folgen zurückzuführen, aber mehr noch auf das böse Beispiel der Erwachsenen. Mancher Familienvater würde sich vor sich selber schämen, wenn er in Gegenwart seiner eigenen Frau und Kinder Reden führen würde, wie er es in Gegenwart der Jugendlichen auf der Arbeitsstätte tut und darin nichts findet. Wie Erziehungsarbeit in Vereinen und Gewerkschaften, in Schulen und Elternhaus an der Jugend kann vernichtet werden durch das böse Beispiel der Erwachsenen auf der Arbeitsstätte.

Findet da der erwachsene christliche Gewerkschaftler den Mut, als Mann von Charakter und Verantwortungsbewußtsein, diesem Sogarten der Erziehungsarbeit entgegenzutreten, wird die Achtung und das Vertrauen der Jugendlichen auf die Dauer nicht ausbleiben.

Haben wir uns dieses Vertrauen auf der Arbeitsstätte einmal erworben, ist der Eintritt in den Verband nur noch ein kleiner Schritt. Dann aber auch müssen sie zur Mitarbeit herangezogen werden. Geben wir ruhig dazu über, befähigte jugendliche Kollegen zu verantwortlichen Posten im Vorstände (als Schriftführer, Beisitzer usw.) heranzuziehen.

Die Hauptsache bei der ganzen Arbeit muß aber sein, Jugendarbeit im Verbände der Jugend selbst halbet

zu treuen. Sie zu charakterisieren, auf-  
 zurechnen, zu tüchtigen Arbeitern  
 und Staatsbürgern in Verbindung mit  
 allen anderen Erziehungsfaktoren heran-  
 zubilden, ist eine Aufgabe, die den Lohn  
 der treuen Erfüllung in sich selbst  
 trägt und des Schweißes der Eiden wert  
 ist.

## Das neue Arbeitsnachweisgesetz.

Schon vor dem Kriege hat sich die sozial-  
 politische Gesetzgebung, insbesondere im  
 Hinblick der Hebung mancher wirtschafts-  
 politischer-arbeitsrechtlicher Fragen, als  
 unzulänglich erwiesen. Während des Krie-  
 ges wurden die gesetzlichen Maßnahmen  
 hauptsächlich auf die Erfordernisse des  
 Tages eingestellt, die sich vornehmlich auf  
 die Verteidigung des Vaterlandes erziel-  
 ten. Demzufolge wurden sogar die Arbeit-  
 sverhältnisse im gewerblichen Bereich außer  
 Acht gelassen. Dieser jahrelange Stillstand  
 mußte geradezu von selbst zu einer um-  
 langreichen gesetzgeberischen Tätigkeit nach  
 dem Kriege führen. Dabei dürfen nicht  
 nur die früher oft geäußerten Forderun-  
 gen der Arbeiterchaft berücksichtigt werden,  
 sondern es muß auch den durch die  
 politischen und wirtschaftlichen Umwäl-  
 zungen veränderten Verhältnissen in mög-  
 lich weitestgehendem Maße Rechnung ge-  
 tragen werden.

Von wichtigen sozialpolitischen Gesetzen  
 sind angelehnt, bzw. schon in Vorbereitung:  
 Arbeitsnachweisgesetz, Schlichtungs-  
 ordnung, Arbeitszeitgesetz für gewerbliche  
 Arbeiter, Arbeitsnachweisgesetz für Eisenbah-  
 nen (einschl. Straßenbahnen), Hausgehil-  
 fenengesetz, Gesetz zur Vereinfachung des  
 Arbeitsrechts, Bildung von Bezirksarbeits-  
 schlichtern.

Der etwa einem Jahre nach dem vor-  
 läufigen Reichswirtschaftsrates einige die-  
 ser vorgenannten Gesetzentwürfe zuge-  
 sanden. Zunächst der Entwurf eines Ar-  
 beitsnachweisgesetzes. Der Zweck des Ge-  
 setzes besteht darin, eine einheitliche Or-  
 ganisation des Arbeitsnachweiswesens zu  
 schaffen. Heute besteht auf diesem Gebiete  
 eine sehr starke Zersplitterung. Neben den  
 öffentlichen Arbeitsnachweisen bestehen  
 noch solche, die von verschiedenen Organi-  
 sationen der Arbeitgeber u. Arbeitnehmer  
 unterhalten werden, ebenso von caritati-  
 ven Vereinen, sowie die gewerbmäßige  
 Stellenvermittlung, die zumeist von Leuten  
 betrieben wird, die aus der Not der  
 Arbeitslosen ein Geschäft zu machen suchen.  
 Ebenso ist auch noch die persönliche Um-  
 schau nach Arbeit, sowie die Nachfrage und  
 das Angebot von Arbeitsstellen durch Zeit-  
 ungsinstitute in Gebrauch. Das Gesetz sieht  
 vor, daß die Arbeitsnachweise als öffent-  
 liche Einrichtungen geschaffen werden. Die  
 Gliederung ist in dreifacher Form gedacht  
 und zwar:

1. Öffentliche Arbeitsnachweise für den Be-  
 zirk einer inneren Verwaltungsbehörde.
2. Landesämter als Arbeitsvermittlung.
3. Ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung.

Die erste Aufgabe obliegt somit den öf-  
 fentlichen Arbeitsnachweisen, die zunächst  
 durch Vermittlung innerhalb des engeren  
 Bezirks etwaige Ueberschüsse von Anaben-  
 ten, von Stellen — oder Arbeitskräften  
 haben, diese den Landesämtern zu über-  
 mitteln und diese wiederum dem Reichs-  
 amte. Den Arbeitsnachweisen liegt außer-  
 dem die Mitwirkung bei der Arbeitslosen-  
 verflechtung ob. Sie können auch ermäch-  
 tigt oder verpflichtet werden, ihre Tätig-

keit auf die Berufsberatung einer dieser  
 Stellenvermittlung zu erstrecken. Ebenso  
 können ihnen weitere Aufgaben zur Rege-  
 lung des Arbeitsmarktes, insbesondere auf  
 dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung der  
 Erwerbsbeschränkten- und Wandererfür-  
 sorge durch die Einrichtungsgemeinden, die  
 obersten Landesbehörden oder das Reichs-  
 amt für Arbeitsvermittlung übertragen  
 werden. Für jeden Arbeitsnachweis ist ein  
 Verwaltungsausschuss zu bilden, der aus  
 einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter  
 desselben und mindestens vier Beisitzern  
 aus den Kreisen der Arbeitgeber und Ar-  
 beitnehmer bestehen muß. Bei den ein-  
 zelnen Arbeitsnachweisen sind ein Ge-  
 schäftsführer und Arbeitsvermittler anzu-  
 stellen.

Die Landesämter sind die sachlichen  
 Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber  
 den Arbeitsnachweisen. Sie haben den  
 Arbeitsmarkt zu beobachten und einen  
 Ausgleich von Ort zu Ort zu regeln. Sie  
 werden für größere Bezirke, (Länder, Pro-  
 vinzen) errichtet. Auch für jedes Landes-  
 amt ist ein Verwaltungsausschuss zu bil-  
 den. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden,  
 einem Stellvertreter und mindestens je-  
 drei Beisitzern der Arbeitgeber und Ar-  
 beitnehmer, sowie der Einrichtungsgemein-  
 den im Bezirk des Landesamtes.

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung  
 ist die sachliche Aufsichts- und Beschwerde-  
 stelle gegenüber den Landesämtern. Für  
 das Reichsamt wird ein Verwaltungsrat  
 gebildet, der aus dem Präsidenten, sowie  
 aus vier Vertretern der öffentlichen Kör-  
 perschaften (Gemeinden, Gemeindever-  
 bände, Länder) und vier Vertretern der  
 Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen  
 soll.

Bei den Arbeitsnachweisen sollen nach  
 Bedarf Hochstellen gebildet werden.  
 Es können mit Zustimmung des Landes-  
 amtes auch für den Bezirk mehrere Arbeits-  
 nachweise gebildet werden. Für jede Hoch-  
 stelle ist ein besonderer Hochauschuss  
 zu bilden.

Die Vermittlung von Arbeitskräften er-  
 folgt unentgeltlich. Soweit ein Tarifver-  
 trag besteht, hat der Arbeitsnachweis die  
 Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer dem  
 beteiligten Arbeitgeber, sofern ihnen die  
 Beteiligung bekennt ist, nur unter tarif-  
 mäßigen Bedingungen vorzunehmen. Die  
 Kosten für die Arbeitsnachweise sollen  
 von den Gemeinden, den Ländern, dem  
 Reich, den Arbeitgebern und Arbeitneh-  
 mern aufgebracht werden.

Im sozialpolitischen Ausschuss des  
 Reichswirtschaftsrates ist der Gesetzent-  
 wurf eingehend beraten und fast unmit-  
 telbar worden. Besonders umstritten war die  
 Frage des Melde- und Benennungszwangs,  
 das Verbot privater Arbeitsnach-  
 weise, der Zeitungsanzeigen, insbesondere  
 der Offrezettel, der Personalamerit-  
 tungen, sowie die Frage, ob die bei den Ar-  
 beitsnachweisen tätigen Personen als An-  
 gestellte oder Beamte zu gelten hätten.

Das Plenum des Reichswirtschaftsrates  
 behandelte am Anfang Dezember mit diesem  
 Gesetz. Während dieser Beratung wurden  
 noch zahlreiche Änderungsanträge ge-  
 stellt, sowohl von Arbeitgeber- wie von  
 Arbeitnehmerseite. Dabei traten die Ver-  
 treter der freien Gewerkschaften insbeson-  
 dere stark für die Meldepflicht und den  
 Benennungszwang ein. Dieser Antrag  
 wurde jedoch abgelehnt. In der Lehrstuh-  
 lfrage wurde ein Antrag angenommen, wo-

nach die Einrichtungen für Arbeitslosen  
 von den gesetzlichen Arbeitsnachweisen  
 ausgenommen bleiben. Ebenso wurde ein  
 Antrag angenommen, der die gewerbe-  
 mäßige Herausgabe von Stellenlisten  
 einhält. Ihnen gleichmachende Sonder-  
 drucke und Auszüge aus periodischen  
 Druckschriften unterliegt. Bezüglich der  
 Einstellung des Personals wurden fol-  
 gende Anträge angenommen:

„Die Dienstverhältnisse der Angestellten  
 des Arbeitsnachweises regelt der Vorstand  
 der Einrichtungsgemeinde im Einverneh-  
 men mit dem Verwaltungsausschuss durch  
 eine Dienstordnung.“

Angestellte und Beamte der bisherigen  
 öffentlichen Arbeitsnachweise sind zu über-  
 nehmen, soweit nicht Tatsachen vorliegen,  
 welche die Unfähigkeit zur weiteren Be-  
 kleidung ihres Amtes erweisen. Die Ent-  
 scheidung über die Entlassung liegt dem  
 Vorstand der Einrichtungsgemeinde im  
 Einvernehmen mit dem Verwaltungsaus-  
 schuss ob.

Gleichfalls wurden einige Anträge ange-  
 nommen, wonach auch Frauen sowohl in  
 den Verwaltungsausschuss der öffentlichen  
 als der Landesarbeitsnachweise und in  
 den Verwaltungsrat des Reichsamtes auf-  
 genommen werden sollen.

Der Gesetzentwurf wurde im Reichs-  
 wirtschaftsrat mit geringer Majorität an-  
 genommen. Die letzte Entscheidung liegt  
 nunmehr beim Reichstag. Es bleibt ab-  
 zuwarten, ob derselbe dem Gesetz auch seine  
 Zustimmung geben wird. Die Frage des  
 Arbeitsnachweisgesetzes hat unter den heutigen  
 Zeitverhältnissen auch für Gemeindeverwal-  
 ter und Straßenbahnen eine sehr wichtige  
 höhere Bedeutung als es in der Vergangen-  
 heit der Fall war. Wir müssen daher auch  
 die Fortentwicklung der Dinge mit  
 allem Interesse verfolgen.

## Feldbewegungen und Instandhaltung.

Nach der letzten Ausschussberatung.

In der Nr. 23 vom 12. November berichteten  
 wir in unserer Verbindung über das Ver-  
 handlungsergebnis, die Einstellung der hollän-  
 dischen Straßenbahnen in die Betriebsgruppen  
 betreffend. Mit den Städtevertretern wurde  
 eine Verständigung erzielt, demzufolge die  
 Straßenbahnen 2 Jahre in Gruppe 2, ab dem  
 nach Ablegung einer Prüfung in Gruppe 1  
 eingereiht werden sollten. Die Straßenbahner-  
 Kollegen stimmten diesem Verhandlungsergeb-  
 nis zu, obgleich es keine rechtliche Befriedigung  
 auslösen konnte. Am 10. Oktober wurde die  
 Mittelstellung, als bekannt wurde, daß die  
 Vereinbarung zwischen den Verbänden und den  
 Städtevertretern die Zustimmung der Regie-  
 rung nicht gefunden habe. In einer Erordnung  
 vom 5. Dezember 1921 gab das Ministerium  
 des Innern bekannt, daß die Einreihung der  
 Straßenbahnbeamten nur in Gruppe 2 und 3  
 im Verhältnis 1 : 1 gestattet werden könne.  
 Eine bessere Behandlung der Straßenbahner  
 stehe im Widerspruch mit dem Reichsverge-  
 setz. Das Bekanntwerden dieser Erordnung  
 des Ministeriums löste eine gewaltige Ent-  
 führung und Erbitterung aus. Den beson-  
 deren Elementen in den Straßenbahnerkreisen  
 ist es zu danken, daß nicht gleich nach Bekannt-  
 werden der Erordnung des Ministeriums die  
 Räder stillgelegt wurden. Es wurde stat-  
 tedeher eine gemeinschaftliche Konferenz der  
 Straßenbahner in Karlsruhe einberufen, um  
 zur Lage Stellung zu nehmen. Man war  
 allseits fest entschlossen in den Streit einzug-

treten, sofern es nicht noch gelingen sollte. In letzter Stunde eine befriedigende Lösung zu finden. Die Straßenbahnerkonferenz wurde auf Mittwoch, 14. Dezes. über 1921, festgelegt.

Um den Ausbruch des Streiks auf der ganzen Linie möglichst noch zu verhüten, begaben sich am Samstag, den 10. Dezember der Leiter des Transportarbeiterverbandes, Stadtrat Höber und Bezirksleiter Fahlender von unserem Verbands ins Ministerium des Innern, um einen letzten Versuch zu machen, auf dem Weg der Verhandlung eine Lösung zu finden. In stundenlanger Verhandlung wurde dann ein Ergebnis erzielt, daß für das zur Zeit im Dienste befindliche Fahrpersonal annehmbar war. Das Verhandlungsergebnis lassen wir in Abschrift folgen, wie es vom Ministerium des Innern am 13. Dezember an die Städte herausgegeben wurde:

Nach Benehmen mit dem Finanzministerium sind wir damit einverstanden, daß zur Vermeidung von Härten, Übergangsbestimmungen in der Weise vorgezogen werden, daß unbeschadet unserer Anordnung vom 5. Dezember 1921, Nr. 97548,

1. die über 25 Jahre alten Beamten, die am 1. April 1920 sich im Dienst befanden und in jenem Zeitpunkt eine Bewährungsfrist von mindestens einem Jahre zurückgelegt hatten, ohne Prüfung mit Wirkung vom 1. April 1921 in die Gruppe IV eingereiht werden,

2. die über 25 Jahre alten Beamten, die am 1. April 1920 sich im Dienst befanden, ohne in jenem Zeitpunkt bereits eine Bewährungsfrist von der genannten Mindestdauer zurückgelegt zu haben, nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfung mit Wirkung vom Zeitpunkt dieser Prüfung, an in die Gruppe IV eingereiht werden.

Mit dieser Übergangsbestimmung haben sich die Straßenbahnkollegen einverstanden erklärt und war hiermit die Gefahr eines Straßenbahnstreiks in ganz Baden beseitigt. Voraussichtlich wird das Sperrgesetz bis zum Jahre 1923 aufgehoben werden. Dann wird wohl die Frage der Eingruppierung der Straßenbahner uns erneut beschäftigen geben, da die jetzt getroffene Regelung nur als Provisorium betrachtet werden kann. Eine Lehre dürften die badischen Straßenbahner aus dieser Bewegung gezogen haben. Die leider hart verbreitete Auffassung dieser Kollegen, der Verbandsbeitrag brauche „bei uns im badischen Rändle“ nicht so hoch bemessen zu sein, da mit einem Streik in Baden nicht gerechnet werden könne, ist völlig gestraft worden. Um eine haarebreite waren die badischen Straßenbahner Kollegen von einem allgemeinen Streik entfernt. Den eifrigen Bemühungen der Verbandsleitung ist es zu danken, daß der Kampf vermieden werden konnte. Bauen wir also für die Zukunft vor. Nur eine starke gewerkschaftliche Kernorganisation der Straßenbahner, die finanziell auf einer gesunden Grundlage aufgebaut ist, kann auf die Dauer der Zeit den Anforderungen gerecht werden. Mögen alle badischen Straßenbahner aus dieser alten Erfahrungstafel ihre richtigen Schlüsse ziehen, dann dürften wir den künftigen Kämpfen mit aller Ruhe entgegensehen.

#### Neuer Lohnstarif für Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner in Köln.

Bei der vorletzten Lohnbewegung der Kölner Straßenbahner und Gemeindegewerkschafter war es nicht möglich, durch Verhandlungen mit der Stadtverwaltung eine Einigung herbeizuführen. Es wurde deshalb der Schlichtungsaus-

schuß angerufen, der in seinem Schlichtungsprache noch wesentliche Erhöhungen, über das Angebot der Stadt, den Arbeitern zubilligte. Schneller aber wie die Löhne, stiegen die Preise, so daß die Arbeiterschaft gezwungen war, den looben abgeschlossenen Tarif sofort wieder zu kündigen.

Die folgenden Verhandlungen hatten das Ergebnis, daß auf der Grundlage der Erhöhung der Stundenlöhne um durchschnittlich 2-4 eine Einigung erzielt wurde. Vereint wurde folgendes:

Für die Zeit vom 1. Jan. 1922 erhalten die städt. Arbeiter folgende Wochenlöhne:

Lohngruppe	im 1. Jahr	2.	3.	4.	5. Jahr
1a	604,80	606,00	607,20	608,40	609,60
1	595,20	596,40	597,60	598,80	600,00
2	573,60	574,80	576,00	577,20	578,40
3	560,40	561,60	562,80	564,00	565,20
4	552,00	553,20	554,40	555,60	556,80
5	544,80	546,00	547,20	548,40	549,60

Arbeiterinnen erhalten im 1. Jahr 350,40, im 2. Jahr 351,60, im 3. Jahr 352,80, im 4. Jahr 354,00, im 5. Jahr 355,20.

Arbeiterinnen, die gleiche Arbeit wie die Arbeiter verrichten, werden in die entsprechenden Lohnklassen eingereiht.

Jugendliche Handwerker im Alter von 18-20 Jahren erhalten einen Wochenlohn von 427,20 M. Handwerker unter 18 Jahren erhalten wöchentlich 391,20 M.

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten im:

Lebensjahre	männliche	weibliche
15.	210,— M	201,00 M
16.	240,— M	216,— M
17.	264,— M	240,— M
18.	287,60 M	264,— M
19.	345,60 M	288,— M
20.	393,60 M	326,40 M

Lehrlinge erhalten im 1. Jahr 144,— M, im 2. Jahr 153,60 M, im 3. Jahr 162,40 M. Vorarbeiter der Lohnklasse 1, die früher eine dauernde, d. h. eine tägliche Schwurzulage bezogen haben, erhalten die Stunde 20 Pf. mehr wie der Lohn der Lohnklasse 1.

Neben diesen Löhnen erhalten die Verheirateten eine Verheiratetenzulage von wöchentlich 23 M und eine Kinderzulage von 150 M monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind.

Verheirateten- und Kinderzulage sind wöchentlich mit dem Lohn zu zahlen.

#### Fahrpersonal der städtischen Bahnen.

Der Lohn (Monat) beträgt für Schaffner Fahrer

im 1. Jahr	2 469,80 M	2 501,— M
" 2. "	2 475,— M	2 506,20 M
" 3. "	2 480,20 M	2 511,40 M
" 4. "	2 485,40 M	2 516,60 M
" 5. "	2 490,60 M	2 521,80 M

Die Verheirateten- und Kinderzulage des Fahrpersonals beträgt 100 M, die Kinderzulage 150 M monatlich.

Für das weibliche Hauspersonal, das in den Küchen, der Waschküche, der Bügelstube, der Nähstube, den Stationen und für den Hausputz beschäftigt wird, sind folgende Monatslöhne maßgebend:

Im Alter von

15-10 Jahren	600 M	Abzug 400 M	bar 200 M
16-17 "	625 M	" 400 M	" 225 M
17-18 "	635 M	" 400 M	" 235 M
18-19 "	645 M	" 400 M	" 245 M
19-20 "	655 M	" 400 M	" 255 M
20-21 "	670 M	" 400 M	" 270 M

von mehr als 21 Jahren:  
im 1. Dienstj. 680 M, Abzug 400 M, bar 280 M  
" 2. " 685 M, " 400 M, " 285 M  
" 3. " 695 M, " 400 M, " 295 M  
" 4. " 705 M, " 400 M, " 305 M  
" 5. " 715 M, " 400 M, " 315 M

Als Dienstjahr gilt nur die im Dienst der Stadt Köln verbrachte Zeit. Der Lohn bezieht sich nur auf die Vollerwerbssfähigen. Für Nichtvollerwerbssfähige wird der Lohn im Einklang mit dem Betriebsrat festgesetzt.

Handwerkermäßig ausgebildete Köchinnen sind nach dem Lohnstarif für die städt. Arbeiter zu entlohnen.

Im Tarif selbst ist insofern eine Veränderung eingetreten, daß anstatt der bisherigen 5 Lohngruppen deren 6 geschaffen wurden. Unter Fortfall der bisherigen Handwerkerzulage kommen nunmehr die Handwerker in Lohngruppe 1 mit Ausnahme derjenigen, die bisher nach Lohngruppe 1 entlohnt wurden und nunmehr nach 1a aufzählen.

Diese Erhöhung der Löhne hat zur notwendigen Folge, daß auch die sogenannte Ausgleichszulage der Beamten erhöht werden muß. Es geht nicht an, die beamteten Arbeitnehmer der Stadt schlechter zu entlohnen wie die gleichwertigen Arbeiter.

Erforderlich sind zur Deckung dieser Mehrausgaben insgesamt 82 1/2 Millionen Mark pro Jahr und zwar erfordern die Lohnerhöhungen 55 Millionen, Erhöhung der Ausgleichszulagen, der Gehälter der Angestellten und Hilfskräfte 20 Millionen und sonstige Ausgaben 7 1/2 Millionen. Da eine Erhöhung der bestehenden oder Einführung neuer Gemeindegewerkschafter zur Zeit nicht möglich ist, sollen die Mehrlöhne durch Erhöhung der Preise für Gas, Wasser, Strom und des Straßenbahnstarifs erfolgen. Die einfache Straßenbahnfahrt wird in Zukunft 250 M kosten.

Nach den Ausführungen des Herrn Beigeordneten Haas, beträgt nunmehr der Durchschnittslohn eines Handwerkers mit 2 Kindern pro Stunde 14,42 M. Der Durchschnittslohn des Tarifs für den Vollarbeiter mit 2 Kindern pro Woche 689,86 M. Gegenüber den Löhnen in Vorkriegszeit ist eine Erhöhung zu verzeichnen in Klasse 1a um das 20fache, in Klasse 1 um das 21,7fache, in Klasse 2 und 3 um das 23,3fache, in Klasse 4 um das 25fache, in Klasse 5 um das 26,2fache. Ganz ansehnliche Zahlen und Summen. Aber andererseits im Vergleich zu den Preisen für Lebensmittel und notwendigen Bedarfsgegenständen ein Nichts. Außerordentlich lehrreich ist hier die nachstehende Uebersicht der Preise einiger wichtiger Lebensmittel, wie sie am 1. Nov. 1921 im Durchschnitt des Monats November ermittelt wurden.

Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen:	Nov.	April 1921	Oktober	Reichsbrot	Kaffee	aus südl. Schweinefleisch
1913	6,5	282,2	62,9	312,9	146,4	
1914	9,5	305,6	61,2	322,9	190,0	
1919	33,3	1427,6	110,3	—	2212,6	
1920	62,7	3536,7	288,6	6440,0	4275,0	
1921	221,5	8189,6	451,3	7785,0	7431,5	

Berner sind seit der Vorkriegszeit die Preise für ein Kilogramm Erbsen von 39,9 auf 97,17 Pfennigen, für Reis von 48,8 auf 1350,9 Pfennigen und für einen Liter Vollmilch von 21,0 auf 114,5 (auf Marken) gestiegen.

Demnach sind gestiegen die Preise für

Kartoffeln um das 34fache
Butter " " 29 "
Weißbrot " " 8,5 "
Kaffee " " 24 "
Schmalz " " 50,7 "
Erbsen " " 24,4 "
Reis " " 27,7 "
Milch " " 21,1 "

Wohl bemerkt handelt es sich bei diesen Zahlen um Durchschnittsziffern, die sich im besetzten Gebiete noch wesentlich erhöhen. So beträgt gegenwärtig der Milchpreis in Köln nicht das 21,1fache, sondern das 34,5fache. Wesentlich noch mehr ist die Preise gestiegen sind die übrigen Bedarfsgegenstände, wie Schuhe, Kleidung, Wäsche, Seife usw., zu dessen Ausgleich die weniger gestiegene Miete aber keinesfalls ausreicht. Wenn wir dieses berücksichtigen, besteht für die städtischen Arbeiter und Straßenbahner in Köln trotz der „hohen“ Löhne, im Vergleich zu 1913, noch ein erhebliches Manko. Ein größeres Manko noch wie es durch die Lage der deutschen Volkswirtschaft bedingt ist und auch im Vergleich zu der Lebenshaltung der Kölner Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibenden.

#### Die neue Lohnordnung in Düsseldorf.

Nach den zuletzt getroffenen Vereinbarungen beträgt der Lohn der Gemeindearbeiter ab 1. Dezember 1921 für Arbeiter der

A) Gas-, Wasser- u. Elektrizitätswerke:

Gruppe	1	2	3	4
Über 24 Jahre	13,15	12,75	12,45	12,25 M
von 21—24 Jahr.	13,10	12,70	12,40	12,20 M
" 20—21 "	12,50	12,40	12,10	11,90 M
unter 20 "	11,05	11,25	11,—	10,80 M
" 19 "	10,20	9,85	9,05	8,45 M
" 18 "	8,80	8,45	8,30	8,10 M
" 17 "	7,60	7,35	7,20	7,05 M

Gruppe 5 über 24 Jahre 10,45 M.

Das Kinder- und Hausstandsgeld beträgt pro Arbeitstag 4,— M für jeden Haushalt und jedes Kind.

B) Sonstige Betriebe der Stadt.

Gruppe 1 13,05 M, Gruppe 2 12,50 M, Gruppe 3 12,20 M, Gruppe 4 11,90, Gruppe 5 7,90 M.

Arbeiter unter

20 Jahren erhalten 90 Proz. obiger Sätze.
19 " " 80 " " " "
18 " " 70 " " " "
17 " " 60 " " " "
16 " " 50 " " " "
15 " " 40 " " " "

Auch hier beträgt das Hausstands- u. Kindergeld pro Haushalt und Kind 4,— M arbeitstäglich.

Für die Straßenbahner

wurde der Gruppenvortrag mit dem Arbeitgeberverband der deutschen Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privatseilbahnen, Ortsgruppe XIIa erneuert. Nachstehend die wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrages:

Der Geltungsbereich ist durch die Bestimmungen des Manteltarifvertrages I gegeben.

Ausgenommen sind jedoch die Kontrollanten, Fahrmeister, Bahnhofsverwalter und Halle-Beklemaufseher.

#### 1. Sätze.

Der Lohn wird nach Kalendertagen gezahlt, er beträgt:

Für Schaffner bei der Einstellung 79,30 M.
nach 3 Monaten . . . . . 81,90 M.
nach 6 Monaten . . . . . 83,30 M.
nach 12 Monaten . . . . . 84,80 M.

Die Einstellung gilt vom Beginn der Lehrzeit ab. Führer erhalten pro Kalendertag 1,— M Zulage. Lehrführer und Lehrschaffner erhalten für jeden Tag der Ausbildung von Lehrlingen 1,— M Zulage.

Kohlen- und Güterfahrer erhalten eine besondere Zulage von 1,— M pro Arbeitstag.

An Zulagen werden gezahlt pro Kalendertag:

An diejenigen, die Blindenleit versehen 0,75 M. an Abrechner . . . . . 1,25 M.
an Oberkassierer und Oberführer . . . 0,50 M.
Aufsichtsdienstzulagen für Führer und Oberführer . . . . . 1,50 M.
Aufsichtsdienstzulagen für Schaffner und Ober-Schaffner . . . . . 2,50 M.

Ausfallspersonal erhält bei der Beschäftigung im Fahrdienst den ihm sonst zustehenden Lohnsatz.

Zu den Löhnen wird an jeden verheirateten Arbeitnehmer ein Hausstandsgeld von 8,40 M für jeden Kalendertag gezahlt. Außerdem erhalten die verheirateten Arbeitnehmer ein Kindergeld in Höhe von 2,40 M für jeden Kalendertag für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, soweit es nicht eigene Einnahmen hat. Eingeschlossen sind Urlaubs- und Krankentage. Arbeitnehmer, die alleinige Erzhörer ihrer Familie und Geschwister sind, werden den verheirateten bei Zahlung des Hausstandsgeldes und der Kinderzulage gleichgestellt.

#### 2. Überstunden.

Anstatt die Überstunden nach Prozentfüßen zu berechnen, werden der Einfachheit halber bei Überstunden

bis zu 1 1/2 Stunden . . . 1/2 Tag.

" " 3 " " " " 1/2 " "

" " 4 1/2 " " " " 1 " "

" " 6 " " " " 1 voller Tag

und bei 8 Stunden 1 1/2 voller Tag vergütet. Für Dienstleistungen an dienstfreien Tagen erfolgt ein Zuschlag von 50 Proz. mit der Maßgabe, daß mindestens 1/2 Tag vergütet wird. Die laufende Bezahlung bei dienstfreien Tagen bleibt bei Diensten an dienstfreien Tagen neben der Bezahlung für den tatsächlich geleisteten Dienst bestehen. Da, wo zur Aufrechterhaltung des Betriebes die Einführung von Überstunden für die ganze Belegschaft geboten ist, können solche mit Zustimmung des Betriebsrates eingeführt werden.

#### Tarifabkommen in Solingen.

Die Industriestadt Solingen hat sich bis jetzt noch keinem A. G. B. angeschlossen. Der vor kurzem abgeschlossene Rahmentarif gleicht von der übrigen Städte und dem des A. G. B. deutscher Gemeinden. Eine Verbesserung besteht gegenüber diesen Tarifen darin, daß der Krankentag für die vorgegebene Zeit in der Höhe von 90 Proz. des Lohnes gezahlt wird. Der Urlaub steht ebenfalls die Höchstgrenze von 3 Kalenderwochen vor. Daneben werden

nach die Beiträge zur sozialen Versicherung von der Stadt ganz gezahlt.

Die Lohnfrage regelte man anfänglich auch separat, d. h. in Anlehnung an die Industrie. Nunmehr übertrug man sich den Düsseldorf Verhältnissen. Die ab 1. Dezember 1921 gültigen Löhne betragen:

a) für städtische Arbeiter:

Lohngruppe I	13,15—13,40 M pro Std.
" II	12,60—12,85 M pro Std.
" III	12,30—12,55 M pro Std.
" IV	12,10—12,35 M pro Std.
" V	7,80—8,05 M pro Std.

Die Löhne der Jugendlichen sind entsprechend gestaffelt.

b) Werkstättenpersonal der Stadt- und Kreisbahn:

1. für gelernte Handwerker:

im 17. Lebensjahre	9,45 M pro Std.
im 18.—19. Lebensjahre	10,45 M pro Std.
im 20.—21. Lebensjahre	11,75 M pro Std.
im 22.—23. Lebensjahre	12,75 M pro Std.
über 23 Jahre	13,15 M pro Std.

2. Ungelernte Arbeiter erhalten für die Stunde 40 Pf. weniger wie gelernte Handwerker.

3. Ungelernte Arbeiter erhalten für die Stunde 40 Pf. weniger wie angelernte Arbeiter.

c) Fahrerpersonal:

Schaffner bei der Einstellung 80,— M, nach 3 Monaten 82,50 M, nach 6 Monaten 84,— M, nach 12 Monaten 85,50 M pro Kalendertag. Fahrer erhalten pro Kalendertag 1,— M mehr.

Wenn auch bei den Verhandlungen nicht alles erreicht ist, was die Arbeiterchaft gefordert hat und die Lohnkommission trotzdem ihre Zustimmung gegeben hat, dann besteht, weil man eingesehen hat, daß nicht mehr herauszuholen war, vollständig werden auch diesen die Mitglieder einsehen und ihr Verhalten dementsprechend einstellen.

## Belegschaftliches und Soziales.

### Neuregelung der Belegschaftszulage für die Beamten.

Um einen Ausgleich für die besonders traurigen Verhältnisse im besetzten Gebiete zu schaffen, wurde den Beamten eine sogenannte Belegschaftszulage gewährt.

Die am 11. Januar im Reichsfinanzministerium stattgehabten Verhandlungen über die Neuregelung derselben haben vorläufig der Zustimmung des Reichstages und der Reichsregierung folgendes Ergebnis erzielt: Ortsklasse A bisher 150 M, ab 1. Januar 1922 225,— M. Ortsklasse B bisher 120 M, ab 1. Januar 1922 180,— M. Ortsklasse C bisher 90,— M, ab 1. Januar 1922 135,— M. Außerdem werden die Kinderzulagen für alle Ortsklassen von 25,— auf 40,— M erhöht. Die Belegschaftszulagen sind demnach für alle Ortsklassen um 50 Proz. die Kinderzulagen um 60 Proz. erhöht worden. Wohlgedenkend für die Höhe der Zulage ist das neue Ortsklassenverzeichnis, wobei die nicht aufgeführten Ortsklassen D und E den Betrag, der für C vorgeesehen ist, erhalten

## Arbeiterbewegung.

Von der Dresdener Straßenbahn. — — —

In der letzten Nummer des vergangenen Jahres bringt die „Deutsche Straßen- und Kleinbahner-Zeitung“, das Organ des Transportarbeiterverbandes, unter dem Motto: „Frag meinen Nachbar“, einen langen Artikel, der sich gegen die Dresdener Stadtver-

waltung richtet. Zunächst wird dem Stadtrat bewiesen, daß Straßenbahnbetriebe Zuschußbetriebe sein dürfen. In Dresden hält man einen Verkehrsbetrieb noch immer für einen Kalkulationsbetrieb, dessen Soll und Haben sich zum mindesten decken muß. „Nur man aber in Dresden am Ende des kapitalistischen Zeitalters war, verschrie man sich als Berater und Gutachter ein „Wirtschaftsgenie“, das dem Dresdener Magistrat einen Rettungsweg zeigte, auf den jeder Klapphändler verfallen wäre.“ Der Tenor des ganzen Artikels ist auf den Ton gestimmt: Die gesamte Dresdener Verwaltung ist unfähig, einen Straßenbahnbetrieb zu führen.

Recht gut gekräftigt, Löwe. Nur hätte der Artikelschreiber auch verraten müssen, daß sich keine ganze Philippika in erster Linie gegen keine eigenen Genossen, die Sozialdemokraten haben bekanntlich im Dresdener Stadtparlament die Mehrheit, richtet. Sie sind doch in erster Linie mit verantwortlich für die jetzigen Zustände.

Am nämlichen Tage, an dem uns die betreffende Nummer zu Gesicht kam, ging uns auch eine Zukrift zu, die wie als notwendige Ergänzung zu dem Artikel der Straßen- und Kleinbahnzeitung aus veröffentlichten worten. Der Einfönder schreibt:

Die Dresdener Straßenbahn wurde im Jahre 1905 von der Stadt Müllisch erworben. Damals war der Oberbürgermeister und die Mehrheit der Stadtverordneten konservativ.

Trotzdem wurde im Jahre 1906 durch Ortsgelien dem Fahrpersonal die Beamteneligenchaft verliehen, in dem Sinne, daß der neu eintretende Schaffner oder Führer 1 Jahr zur Probe, 2 Jahre als Hilfschaffner beschäftigt und dann als Beamter angestellt wurde. Nach 10jähriger Anstellung als Beamter erlangte derselbe die Unkündbarkeit. — Heute ist der Oberbürgermeister liberal, ein Bürgermeister und 12 Stadträte, sowie die Mehrheit der Stadtverordneten sind Sozialdemokraten. — Die Dresdener Straßenbahn arbeitet mit Defizit. Um das Defizit zu heben, dazu war eine rechtzeitige ausreichende Tarifserhöhung notwendig. Tarifserhöhung ist jedoch unbeliebt bei der Einwohnerschaft. Das müßten die Genossen genau und sie müßten doch als „wahre“

Volkspartei das Wohlwollen ihrer Wähler nicht einbüßen.

So wurde das Defizit bei der Straßenbahn immer größer, und nun mußte im Jahre 1921 der Tarif dreimal rasch erhöht werden. Als im August der Tarif für die Einzelsahrt auf 1,50 A erhöht werden sollte, lehnten es die Genossen ab, bewilligten nur 1 A. Das tat man aus par eipollittischer Berechnung, da am 14. November Stadtverordneten-Neuwahlen stattfanden. Die Neuwahl führte die rote Mehrheit, und schon am 24. November wurde der Fahrpreis der Straßenbahn für die Einzelsahrt von 1 A auf 2 A erhöht. Darüber großer Unwille bei der Bürgerschaft. Jedoch die Sozialdemokratie in ihrer Spitzfindigkeit weh immer Rat. So wurde auf Antrag eines Genossen — der sogar Sekretär bei dem Transportarbeiterverband war — durch Mehrheitsbeschluss der Stadtverordneten veranlaßt, daß der Direktor Tauer Schmidt von der Förder Kleinbahn nach Dresden geholt werde, um die Verhältnisse der Straßenbahn zu untersuchen und Ratsschläge zu geben, wie das Unternehmen wieder rentabel gemacht werden könne.

Werkwändig, dieser Sachverständige fand als Hauptübel der Unterklasse, daß das Fahrpersonal die Beamteneligenchaft hat, nach der Gruppe III b. KStD, zu hoch bezahlt wird, zu viel freie Tage hat, und an den Endpunkten die Haltpost zu lang ist. Er erklärte mit demselben Personal als freie Arbeiter jährlich 11 Millionen Mark billiger zu arbeiten. — Jeder crdn. Sozialpolitiker würde einen derartigen Vorschlag als undiskutabel bezeichnet haben. Doch die sozialdemokratischen Stadtverordneten in Dresden, die zum größten Teil Gewerkschaftsführer sind, verlangten auf Grund des Tauer Schmidt'schen Gutachtens eine Vorlage vom Rat der Stadt Dresden. Diese Vorlage kam bald und verlangte die Zustimmung der Stadtverordneten, das die Direktion — Oster Idee und Name — dem beamteten Fahrpersonal die Beamteneligenchaft kündigt und daß das Personal unter Tarifvertrag bei 8 1/2 Stunden Dienstleistung weiterbeschäftigt wird. Durch diese Maßnahme sollen 200 Leute entbehrig, und durch die niedrigere Bezahlung

11 Millionen Mark erspart werden. Das nennt man soziale Fürsorge da, wo die Sojals die Mehrheit haben. Von den Dresdener Straßenbahnern gehören 1600 dem Transportarbeiterverband an, 1100 sind als Beamtenverdienst dem deutschen Beamtenbunde angeschlossen, zahlen pro Kopf und Jahr 84 Mark Beitrag an den Beamtenbund. Aber beide Organisationen verlangen und überlassen die Dresdener Straßenbahner ihrem Schicksal. Wertwändig ist es, daß der deutsche Beamtenbund sich in dieser Sache auschweigelt und aufseht, wie den Mitgliedern seiner Ortsgruppen die Rechte auf Pension und Hinterbliebenenfürsorge genommen werden sollen. Die Mitglieder des Christl. Gemeindearbeiter- und Straßenbahner-Verbandes müßten aus Vorstehendem ersehen, wie es mit dem Wohle und Schicksal der unteren Volksschichten bestellt ist, wenn die Sozialdemokraten die Macht haben, die Geleise zu machen.

Nach diesen „Leistungen“ der Genossen ist es allerdings verständlich, wenn der Transportarbeiterverband kräftig in der Defizitlähle auf den großen Ungenannten schimpft und sich wohlweislich Hütel, Mann und Maus zu nennen.

Wir können uns bei den Verhältnissen in Sachen sogar sehr gut denken, daß der nämliche Mann, der im Stadtparlament den Antrag auf Berufung eines namentlich benannten Sachverständigen stellt, nachher in seiner Verbandssitzung keine eigenen Leistungen in Grund und Boden verdammt. Arme Tröpfe, die sich noch heute derart einfallen lassen.

Weiters Erörterung der Beiträge im Transportarbeiterverbande.

Gemäß einem Beschlusse einer Konferenz der Gew- und Ortsverbände obigen Verbandes, der auch für die Straßenbahner Gültigkeit hat, beträgt im Transportarbeiterverbande (Verbandsbunde) der Beitrag ab 1. Januar 1922 ohne Lokalzulage:

In Beitragsklasse	1 A	2 A	3 A	4 A
1. Klasse	1 A	2 A	3 A	4 A
2. Klasse	2 A	3 A	4 A	5 A
3. Klasse	3 A	4 A	5 A	6 A
4. Klasse	4 A	5 A	6 A	7 A

## Gewissensprüfung.

Die Leitung unserer Verwaltungsstelle können hat zum Jahreswechsel an die einzelnen Mitglieder ein Rundschreiben gerichtet, welches der Beachtung aller Kollegen und Kolleginnen wert ist. Aus dem Grunde wird es nachstehend im Auszuge wiedergegeben:

Im Sturmschritt eilt die Zeit dahin. Wieder ist ein Jahr des Lebens verstrichen. Der rechte Gewerkschafter muß sich ernsthaft die Frage vorlegen:

1. War das verstrichene Jahr für dich eine Zeit immerwährender Pflichterfüllung?

Rechte in umfassender Weise bietet dir der Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner. Warst du dir stets bewußt, daß Rechte Pflichten gegenübergestellt werden müssen?

Schäue zurück ins vergangene Jahr, prüfe ernstlich und gewissenhaft und frage dich:

1. Warst du ein pünktlicher Beitragszahler?

Ordnung und Pünktlichkeit im einzelnen ist und muß das Fundament jeder Zahlstelle und des Verbandes sein. Zudem liegt das pünktliche Entrichten der Beiträge im ureigensten Interesse eines jeden Mitgliedes, weil jeder das Anrecht auf Unterstützung verliert, der mit seinen Beiträgen im Rückstande ist.

2. Hast du regelmäßig und pünktlich die Versammlung besucht?

Aufklärung und Schulung wird durch den gegenseitigen Gedauenaustausch in den

Verfammlungen gefördert. Wissen ist Macht! sagt mit Recht ein altes Sprichwort, und nur einer geistig fortgeschrittenen Arbeiterschaft ist es möglich, Grobes zu erkämpfen.

3. Warst du ein eifriger Votz unseres Verbandsorgans?

Unser Verbandzeitung ist das Sprachrohr und Bindeglied der Gesamteligenchaft. Die Herstellung derselben erfordert viele geistige Arbeit und Kosten. In deinem Nutzen werden diese Aufwendungen gemacht. Weis, wenn nicht nur lese, sondern kritische regelmäßig dein Organ.

4. Warst du ein arbeitsfreudiges Verbandsmitglied?

Wenn es galt, die Vorstandsmittglieder und Vertrauensmänner in ihrer Arbeit zu unterstützen, oder gar von dir die Uebernahme eines solchen bedeutungsvollen Amtes gewünscht wurde? Hast du freudig und tatkräftig zugegriffen? In der persönlichen Hingabe für die Allgemeinheit liegt der höchste Werksinn, die größte Opfer-eudigkeit. Und nun die wichtigste Frage:

5. Warst du ein nimmermüder Agitator?

Viele unserer Kollegen und Kolleginnen stehen heute noch unserem Verbands fern, sie sind das Hindernis, das Reichgewicht an den Hüften des vorwärtsstrebenden Arbeiterhandes. Da liegt gleichfalls ein ungeheurer großer Feld für deine Betätigung. Frage dich, wieviele Mitglieder habe ich im verstrichenen Jahre dem Verbands zugeführt und erhalten?

bedenke, wenn du, wenn jede Kollegin und jeder Kollege innerhalb Jahresfrist nur 2 Mitglieder für unseren Verband gewinnt und diese dauernd demselben erblt, welche eminent große Stärkung deiner und der Gesamtheit Position du erzielt hast. Ist es denn so schwer, dieses unferferte an dich gestellte Verlangen zu erfüllen? Nein! Du findest in deiner Zahlstelle Kollegen, die mehr als das geleistet haben. Ein Bravo diesen wackeren Freunden. Aber sage ehrlich, müßte nicht jeder tun, was diese geleistet? Wohlant! Stelle auch du deine ganze Kraft in den Dienst der großen Sache durch beharrliche Agitation.

Und nun liebe Kollegin, lieber Kollege, nochmals prüfe dich! Kannst du diese fünf Fragen dahin beantworten: „Ja, ich habe meine Pflicht erfüllt“ dann mag Befriedigung dich erfüllen und diese dir ein Antwort sein, rastlos voran zu streben. Kannst du jedoch diese Fragen nicht mit „ja“ beantworten, dann im kommenden Jahre das Verhängnis mit verbrochenem Eifer nachgeholt. Und mag die treue Erfüllung dieser Pflichten dir schließlich erscheinen, dann sei eingebend des Dichterswortes:

Wißt Gutes du und Schönes schaffen, Des lebensvoll das Leben mehr, Mußt Du Dich ernst zusammenschließen Und darff nicht Schau'n der Arbeit Schwere, Da bist kein Schwärmen blah und Hoffen, Kein Traum von künstlicher Entfaltung, Nein, ringen mußt du mit den Stoffen Und hart sie zwingen zur Gestaltung.

Für die Zuweisung der Mitglieder zu den einzelnen Beitragsklassen sind nachstehende Grundzüge maßgebend. Mitglieder mit einem Wochenlohn bzw. -verdienst von mehr als 100 M haben Beiträge der Klasse 1, mit mehr als 90—100 M haben Beiträge der Klasse 2, mit mehr als 80—90 M haben Beiträge der Klasse 3 und mit weniger als 80 M haben Beiträge der Klasse 4 zu zahlen.

Damit kommt der Transportarbeiterverband an die nämlichen Beiträge heran, wie sie auch in unserem Verbands vom 1. Januar 1922 ab gezahlt werden müssen. Geht viel mehr, wenn der Ortszuschlag 1 M übersteigt, über unsere Beiträge hinaus. Wo daher einzelne Ortsgruppen des Transportarbeiterverbandes niedrigere Beiträge wie wir erheben, können sie es nur unter Verletzung ihrer Satzungen. Hieran können wir uns aber nicht halten, da wir es ablehnen müssen, derartige Schmutzkonkurrenz zum Schaden der gesamten Arbeiterbewegung zu üben.

### Ein wilder Streik der Eisenbahner

Legte am die Jahresende im Elsaß der Direktionsbezirk ein und wirkte von dort aus weiter auf die Direktionsbezirke Köln, Essen, Berlin und Braunsau. Die Gewerkschaft deutscher Eisenbahner gab zur Streikbewegung eine Erklärung ab, die besagt:

„Die Bewegung ist als eine wilde Bewegung anzusehen. Die Zentralkommission der Gewerkschaft lehnt die Teilnahme an dieser Bewegung ab. Die Gewerkschaften befinden sich mit dem Reichsverkehrsministerium im Stadium der Verhandlungen mit dem Ziel, eine vernünftige Ortstafelverteilung für die Arbeiter mit abwachsender Kraft und eine Gleichstellung mit den in der Privatindustrie gezahlten Löhnen unbeschadet der im Januar zu erwartenden allgemeinen Regelung zu erreichen. Diese Verhandlungen sind nach den bestehenden gewerkschaftlichen Grundätzen unendlich zu führen. Erst wenn ihr Ergebnis vorliegt, kann von der Gewerkschaftsleitung endgültig beschlossen werden, ob dieses Ergebnis genügt, oder ob weitere Schritte zu ergreifen sind. Während der noch im Gang befindlichen Verhandlungen Streikaktionen zu unternehmen, wird als ungewerkschaftlich zurückgewiesen.“

Das Reichsverkehrsministerium wird ersucht, die eingeleiteten Verhandlungen in positivem Sinne mit Beschleunigung zum Abschluß zu bringen. Die Leitung der Gewerkschaft hat das Vertrauen zu ihren Mitgliedern, daß sie dieser Parole strikte Folge leisten und sich nicht von unbekanntem Elementen in britische Bewegungen hineinziehen lassen. Falls der Zeitpunkt kommen sollte, in dem seitens der Gewerkschaften zu Kampfmaßnahmen gegriffen werden müßte, führt der Weg nicht über geistlich angeleitete Wut, sondern kann nur in einer einheitlichen, von den Gewerkschaften möglichst gemeinsam zu betreibenden Aktion zum Ziel gebracht werden.“

Antizipiert der wilde Bewegung war der sozialdemokratische Eisenbahnerverband, der das Feuerchen hübsch angeblasen hatte, nach-

her aber von nichts wissen wollte. — Bei der Fortführung der Verhandlungen im Reichsverkehrsministerium wurde eine gemeinsame Erklärung zwischen Ministerium und den Gewerkschaften vereinbart des Inhalts, daß die Beratungen über die Wünsche der Eisenbahner schleunigt zu Ende gebracht werden sollten. Auf Grund dieser Erklärungen haben die Streikenden die Arbeit wieder aufgenommen. Hätten sie die Arbeit erst gar nicht niedergelegt, so wären sie ohne Lohnverlust genau so weit gekommen und die Allgemeinheit hätte keinen Schaden gestitten.

Das einer anstrengten Gewerkschaftsbewegung unwürdige Verhalten des Deutschen Eisenbahnerverbandes, Freie Gewerkschaft, der gar nicht wußte, ob er ja oder nein sagen sollte, anstatt die Bewegung zu führen, sich von ihr hin und her ziehen ließ, ist wohl in dem Umstand zu suchen, daß in einigen Bezirken kommunistische Elemente Oberwasser bekommen haben. Aus lauter Furcht, aus Neid dem Verlust von 126 946 Mitgliedern im ersten Halbjahr 1920 noch weitere zu verlieren, hat er wohl dem Drängen dieser radikalen Elemente bei der letzten Bewegung nachgegeben, auf Kosten der Eisenbahner und des Ansehens der Gewerkschaften.

### Gerichtliches.

Die Bekräftigung lebenswichtigen Betriebs ist nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1920 unter Strafe gestellt, wenn der Ausbruch provoziert wird, bevor der Schlichtungsausschuß einen Schlichterproben in der Streitfrage gestellt hat und nicht drei Tage seit der Fällung des Schlichterproben verstrichen sind. Auf der Kolner des Jode Knabes war im Januar 1920 ein wilder Streik ausgebrochen. Die Ausschüßigen hatten das Verlangen an die Jochenverwaltung gestellt, einen Vorarbeiter, der ihnen nicht genehm war, zu entfernen. Diesem Wunschen hatte die Jochenverwaltung nicht Folge geleistet. Die Städte Münster und Hamm, die von der genannten Jode das Gas beziehen, waren infolge des Ausbruches mehrere Tage in großer Notlage. Drei von den Arbeitern des Streiks hatten sich wegen Nichtbeachtung der Verordnung vor dem Strafrichter zu verantworten. Vom Schöffengericht Werne wurden zwei zu Geldstrafen verurteilt, während der dritte Angeklagte freigesprochen wurde. Die von den Bekraften eingelegte Berufung wurde von der Strafkammer in Münster verworfen. Vielmehr wurden die Geldstrafen auf 1500 M bzw. 1000 M erhöht. Auch der dritte, ursprünglich freigesprochene Angeklagte erhielt eine Geldstrafe von 600 M. Über der Strafe haben die Verurteilten sämtliche Gerichtskosten zu zahlen. In der Begründung des Urteils ist ausgeführt, daß eine fühlbarere Strafe als diejenige des Schöffengerichts verhängt worden sei, weil berücksichtigt werden müsse, daß durch die schweren Folgen der Arbeitsunterbrechung besonders die ärmere notleidende Bevölkerung betroffen worden sei, und daß sie ihres einzigen Mittels, sich Essen zu kaufen, gerade in der rauhen Winterszeit beraubt worden wäre.

### Aus den Ortsgruppen.

Die Streikbewegung der Provinz Westfalen waren bisher im Zentralverband der Eisen-, Holz- und Metallarbeiter organisiert. Daß es nicht einseitig ist, wo man keine wirtschaftliche Interessenvertretung sucht, haben die Provinzialstraßenarbeiter zur Genüge empfunden. Es liegt auf der Hand, daß die höchsten Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Provinzarbeiter, die sich den Best der Mitglieder im Bundesarbeiterverband bilden, auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Straßenarbeiter sich abspiegeln. Die Straßenarbeiter haben andererseits auch keinerlei Verbindungen mit den Landarbeitern, sondern sind im Gegenteil, schon infolge ihrer Beschäftigung viel eher mit den Gemeindearbeitern verknüpft. Die Erkenntnis, daß sie auf die Dauer in ihren Lohn- und Arbeitsverhältnissen immer mehr in den Rücken fallen gegenüber den ihnen vergleichbaren Arbeiterkategorien, kam den Straßenarbeitern rechtlich spät. Im gleichen Zeitraum, in dem es uns gelungen ist, sowohl für die Gemeindearbeiter wie auch für die Kollegen Straßenarbeiter den Streiklohn um rund 6—7 M pro Stunde zu erhöhen, ist den Straßenarbeitern eine Lohnsteigerung von 10 M pro Tag oder 2 M pro Stunde gegeben worden. Wenn wir auch die Schwierigkeiten nicht verkennen, die bei Lohnverhandlungen mit Verwaltungsbürokraten und dergl. Vorkommen, so müßte anderer Gradens doch ein ernstliches Willen der Berufsvertretung ein etwas anderes Resultat zu verzeichnen gewesen sein. Das Bedürfnis nachgehoben wird und muß nunmehr unsere Aufgabe sein. Wir bemerken aber hierbei, daß jetzt, nachdem der beste Zeitpunkt verstrichen vorüber ist, dies es natürlich nicht leicht sein dürfte. Unser Vertrauen wird dahin gehen, auch den Straßenarbeitern zum nächsten dieselben Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen, wie sie die Gemeindearbeiter im ganzen Deutschen Reich bereits seit längerer Zeit haben. Hierbei kommt es aber darauf an, daß uns die Straßenarbeiter in diesem Punkt hin und her unterstützen, indem sie unter allen Umständen eine geschlossene Einheit bilden, von dem Vorhaben abzuweichen, die Teil in diesen Belangen soll und ganz mit Leistungen zu werden. Die erforderlichen Schritte hierzu sind unterbreitet bereits eingeleitet, indem der Tarif geschlossen und ein neuer Vertragssatzwerk eingeleitet wurde. Über den Verlauf dieser Bewegung werden wir an dieser Stelle berichten.

Logo a. H. Daß unsere Organisation sich schon hat gezeigt hat und daß wir dies nicht hübschen, beweist unser erstes Kaffeehaus in der Gesellschaft. Am 16. Dezember veranstaltete unsere Ortsgruppe eine kleine Weihnachtsfeier, die wir als wohlgegangene bezeichnen dürfen. Neben anderen, aber, die sich zahlreich eingefunden hatten, waren auch einige Gäste erschienen. Einige Mitglieder hatten sich in den Dienst der guten Sache gestellt und trugen das Ihrige dazu bei, daß die Anwesenden befriedigt nach Hause gehen konnten. Auch wurde einem sehr bedürftigen Mitglied ein kleines Weihnachtsgeschenk überreicht, das die Mitglieder durch ihren Opfern zum Zusammengebracht haben. Daß unsere Mitglieder nicht nur in Freud, sondern auch in ernsten Stunden zu uns stehen, dafür haben wir den besten Beweis in Händen.

Wahlratsauswahl (Fuhbauarbeiter). In unserer am 18. Dezember abgehaltenen Versammlung erstattete unser Bezirksleiter Weizler Bericht über die Gewährung der Teuerungszulagen. Zugleich besprach derselbe die neue Beitragsregelung. Für die hiesige Ortsgruppe kommt der Beitrag von 450/50 in Betracht, den die Kollegen zu leisten erklärten. Die Bezirksstraßenarbeiter beschlossen, unserem Verbands beizutreten.

Kolnheim. Nachdem der Stadtrat den bisherigen Tarifvertrag gekündigt hatte, war die Abhaltung einer Versammlung notwendig. Bezirksleiter Weizler berichtete zunächst über die Tarifverhandlungen mit dem neugegründeten Ga.-besarbeitsgeberverband bzw. Städte- und Kommunalverbände. Nachdem der am

wesende Stadtrat Breitenhuber die Mitteilung machen konnte, daß die Stadt Rosenheim vorstehendem Verbands sich angeschlossen, erübrigen sich örtliche Verhandlungen. Von den Kollegen wurden verschiedene Anträge bei Durchführung des neuen Tarifvertrags vorgebracht. Für die Ortsgruppe kommt ab 1. Jan. der Beitrag von 450/50 bei männl. und 250/50 für die weibl. Mitglieder in Anwendung. 3 neue Mitglieder sind dem Verbands beigetreten.

**Landshut.** Unsere am 27. Dezember einberufene Versammlung hatte einen zahlreichen Besuch aufzuweisen. Die Wichtigkeit der Tagesordnung, Berichterstattung über die Verhandlungen des Landestarifes hatte den Kollegen das normenartige Interesse abgerungen. Bezirksleiter Weizler erstattete einen eingehenden Bericht. Die Stadt Landshut bezifferte als Höchstlohn der neuen Tariffolge für die Monate Oktober bis 31. Dezember in der Lohnklasse I 280 M., steigend bis 770 M. in der Lohnklasse IV und V. Von dieser Zeit ab sollen die neuen Lohnsätze des Landestarifes in Betracht kommen, die für die Ortsklasse D vorgegeben ist. Nun wurde aber die Stadt Landshut in die Ortsklasse C gehoben und es ist zu entscheiden, daß demgemäß auch die Löhne dieser Ortsklasse ausbezahlt werden. Zu den Verhandlungen über die Einreichung der Arbeiter in die Lohnklassen soll ein besonderer Termin anberaumt werden. Zugleich wurde die Stellung genommen zur Beitragsrückzahlung. In dieser Angelegenheit bestand kein Widerspruch. Für die Kollegen beträgt der Beitrag 5.- M., für die Kolleginnen 3.- M. Damit fand die Versammlung ihren Abschluß.

**Pöhlau.** In der Versammlung am 23. Dezember erstattete Bezirksleiter Weizler Bericht über den neuen Tarifvertrag. Die Versammlung gab ihre Zustimmung zum Landestarif. Eine Anzahl von Kollegen des Stadthausamts, die als ausbleibende eingestufte Bureauangestellte in Betracht kommen, wünscht eine Regelung ihrer Verhältnisse, nachdem sie immer noch als uneheliche Arbeiter bezahlt werden. Die Angelegenheit soll bei der nächsten Gelegenheit zur Sprache gebracht werden, wo die neue Einreihung der Lohnklassen erfolgt. Als neuer Beitrag wurde beschlossen, den Satz von 5 M. für männliche und 3 M. für weibliche Mitglieder einzuführen. In der Versammlung waren einige Uebertreter zu verzeichnen.

**Zur genaueren Beachtung!**  
Ausscheiden! In das Mitgliedsbuch stehen  
Am 1. Januar 1922 sind die neuen Beitrags- und Unterhaltungsätze, gemäß der Bekanntmachung in Nr. 23 und 24 unseres Organes vom vorigen Jahre in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkte ab lautet die betreffende §§ der Verbandsstatuten wie folgt:

§ 15.  
Aufnahmegeld und Beiträge.  
Das Aufnahmegeld beträgt für die erste Beitragsklasse 1.- M. und für die übrigen 2.- M.  
Der wöchentliche Beitrag beträgt bei einem Wochenverdienst

Klasse	Wochenverdienst	Aufnahmegeld	Wöchentl. Beitrag	Gesamtbetrag
1	bis 100 M.	1,00	0,25	1,25
2	von 101 bis 125 M.	1,50	0,25	1,75
3	„ 126 „ 150 M.	2,00	0,50	2,50
4	„ 151 „ 200 M.	2,50	0,50	3,00
5	„ 201 „ 250 M.	3,50	0,50	4,00
6	„ 251 „ 300 M.	4,50	0,50	5,00
7	„ über 300 M.	5,50	0,50	6,00

§ 31.  
Streitunterstützung.  
Die Streitunterstützung beträgt:

In Klasse	pro Woche	M.
1		27
2		42
3		57
4		72
5		102
6		117
7		132

§ 32.  
Familienzulage.  
Die verheirateten Mitglieder erhalten außer der vorstehend festgesetzten Unterstützung noch einen Zuschuß pro Woche für jedes Kind in den Klassen 2, 3, 4 und 5 von 4,50 M., in den Klassen 6 und 7 von 6.- M.

§ 33.  
Umzugsunterstützung.  
Umzugsunterstützung wird nur gewährt, sofern der neue Wohnort 25 Kilometer oder mehr vom alten entfernt liegt, und zwar bis zur Hälfte der wirklichen Umzugskosten, höchstens jedoch in Klasse 1 30.- M., in Klasse 2 40.- M., in Klasse 3 50.- M., in Klasse 4 60.- M., in Klasse 5 70.- M., in Klasse 6 85.- M., in Klasse 7 100.- M.

§ 34.  
Erwerbslosenunterstützung.  
Die Unterstützung beträgt:

In Klasse	Betrag	pro Woche
1	1,00/25	8,00
2	1,50/25	10,50
3	2,10/30	12,00
4	2,50/50	13,50
5	3,50/50	15,00
6	4,50/50	16,50
7	5,50/50	18,00

Nach einer Beitragsleistung von Wochen 52 150 200 300 520 auf die Dauer von 6 7 8 9 10

§ 42.  
Sterbegeld.  
Beim Sterbefall eines Mitgliedes kann Sterbegeld nach folgenden Sätzen gewährt werden. Nach einer Beitragsleistung von

Wochen	52	150	200	300	520
Klasse 1	60	75	90	105	120
2	65	80	95	110	130
3	70	85	100	120	140
4	75	90	110	130	150
5	80	100	120	140	160
6	90	110	130	155	180
7	100	125	150	175	200

**Verbandsnachrichten.**  
In der Woche vom 22. bis 28. Januar ist der 4. Wochenbeitrag fällig. Abgerechnet haben folgende Ortsgruppen vom:

2. Quartal 1921: Reddinghausen-Süd, Benediktbeuren, Hüttersdorf, Bruchsal und Saarlouis.  
3. Quartal 1921: Stuttgart (Gem.), Muck, Vohr a. M., Ramslau, Baden-Baden, Erlangen, Trier, Hüttersdorf, Haan Rhld., Galkhausen, Ingolstadt, Ludwigshafen, Rüdelsheim, Saarlouis, Saarbrücken und Weitenkirchen.  
4. Quartal 1921: Badenweiler, Sobornheim, Wittenberge, Gelfentkirchen, Aigen, Laufen, Dorfsprockten, Hüttersdorf, Eustirchen, Brüm i. d. Eifel, Wangen, Weiden, Wittlich, Marktreidwig, Dillingen, Forstheim, Weissenburg, Ruitbus b. Rügen, Schwabach, Freising, Emmendingen, Hils b. Crefeld, St. Ingbert, Kaufbeuren, Ahern Wörth, Brühl (Gem.), Waldörl, Bühl i. B., Mayen, Leimersheim, W.-Glabbach, Werl, Böhleral, Nachen-Brand und Geldern.

Wie aus vorstehender Aufstellung wiederum ersichtlich, sind immer noch dem Einzelne Ortsgruppen mit ihrer endgültigen Quartalsabrechnung ein, zwei und öfters noch mehr Monate im Rückstande. Die Ortsgruppenvorstände, insbesondere die betreffenden Verbandsbeamten werden nochmals hiermit dringend ersucht, nichts unversucht zu lassen, eine pünktliche Abrechnung innerhalb der in den Satzungen bestimmten Frist herbeizuführen.

Den Ortsgruppen diene zur Nachricht, daß die Postkarten für die monatliche Statistik an die Bezirksleiter, ebenso die Materialbestellkarten für die Hauptgeschäftsstelle nur mit 0,40 M. frankiert zu werden brauchen, da sie als Druckfadenkarten anzusehen sind. Es dürfen dann allerdings auch keine weiteren schriftlichen Bemerkungen auf denselben gemacht werden, als zur Beantwortung der Vorfrage erforderlich ist. Wenn aber besondere schriftliche Bemerkungen gemacht werden, so ist das volle Porto in Höhe von 1,25 M. zu zahlen.

Das Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften für 1922 ist bereits an die Ortsgruppen, welche Bestellungen gemacht haben, versandt worden. Ortsgruppen, die bisher noch nicht bestellt haben, bitten wir dies umgehend zu tun, da der Vorrat nahezu vergriffen ist.

Das Jahrbuch 1921 ist auch noch eine kleine Anzahl vorhanden, die wir den Ortsgruppen zu ermäßigten Preisen abgeben.

Der Zentralverband.

**Localbeamter gesucht.**  
Für die Verwaltungsstelle  
Stuttgart

suchen wir einen Verbandsbeamten. Demselben muß gute rednerische und schriftliche Fähigkeiten besitzen und in der Lage sein, eine größere Ortsverwaltung zu führen. Bewerber müssen mindestens zwei Jahre einer christlichen Gewerkschaft angehören. Bewerbungschriften sind zu richten an den Verbandsvorsitzenden Peter Debensohn, Köln, Verlorenwall 8.

**Gedenktafel.**

†

Gestorben sind die Kollegen

von der Stein Matthias, Wachen	5. 12. 21
Kante Heinz, Herde	18. 12. 21
Bayer Wilhelm, Wachen	19. 12. 21
Wienthoff Herm., Müth. (Ruhr)	19. 12. 21
Dudenhausen Joh., Köln	19. 12. 21
Lucas Wilhelm, Köln	22. 12. 21
Möthgen Joh., Köln	23. 12. 21
Eyrenschmalz Anton, München	23. 12. 21
Müller Paul, Köln	3. 1. 22
Broich Karl, Köln	9. 1. 22
Verlich Gottlieb, Donabrück	9. 1. 22

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:  
H. Glasmann, Köln, Verlorenwall 8.  
Druckerei: Volkswacht-Verlags, Köln, Domstr. 6.